FAQ WS Materielle Reserven

F: Welcher Anteil sollte unter einem Schleppdach geschützt untergebracht werden?
A: Insbesondere Wechselladepritschen, Tankcontainer und Anhänger (bis 22“) sollen vorrangig unter Schleppdächern gelagert werden. Zudem ist ebenfalls beabsichtigt, das ungeschützte/geschützte LKW ebenfalls so untergebracht werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass die LKW teilw. mit Waffenstationen ausgestattet sind. In der Gesamtheit machen diese Geräte 50% des Gesamtvolumens aus.

F: Welcher Anteil von gepanzerten Radfahrzeugen sollte unter einem Schleppdach untergebracht werden?
In diesem Fall ist mit ca. 20% der Gesamtmenge an gepanzerten Radfahrzeugen auszugehen. Hier empfiehlt es sich, Systeme einzuplanen die nicht oder nur geringe über Ausstattungsanteile an Optronik/Sensorik/Waffenanlagen verfügen. (z.B. Boxer Plattform, Patria 6x6, Dingo etc.)

F: Welcher Anteil von Kettenbetrieben Kampffahrzeugen sollte unter einem Schleppdach untergebracht werden?
A: Die Lagerung von Kettenfahrzeugen ist zunächst ausschließlich in Hallen vorzusehen. Folglich empfiehlt sich Planung dahingehend weiter zu verfolgen.

Wie sind die einzelnen Wenderadien der einzulagernden Systeme?

Fahrzeugtyp	**Wendekreise (min./max.)**	
Berge-/Kran-Fzg geschützt/ungeschützt	7,8m	12,3m
LKW UTF/GTF 4x4	17m	20,5m
LKW UTF/GTF 6x6	20m	20,5m
LKW 8x8 incl. Straßentankwagen	22m	25m
SaZgM	24m	30,5m
geschützte Fzg (8x8)	16m	21m
geschützte Fzg (6x6/TPz)	15m	18m
LKW klein, ungeschützt	13,6m	18m
Feld-UgGer/ContStapler	10m	18m
CATV ÜSFzg	14m	15m
Fzg auf Basis KPz LEOPARD 2	3,85m x 11,20m	Rastermaß (LxB)
Fzg auf Basis SPz PUMA	7,6m x 3,9m	Rastermaß (LxB)

F: Unterstützt die Bw/LogKdoBw durch Gestellung von Batterieladegeräten oder können gezielte Hinweise einzusetzender Geräte gegeben werden?
A: Grundsätzlich ist die Gestellung von Werkzeug und Zubehör abhängig von der vertraglichen Vereinbarung und dem Modus wie das in Rede stehende Projekt umgesetzt wird. Im Zuge der Wahrnehmung des Auftrages wird dem Dienstleister die entsprechenden Vorschriften zur Verfügung gestellt, hierbei können erforderliche technische Spezifikationen extrahiert werden. Bspw. sind Anschlüsse, Ladeströme etc. hier aufgezeigt, wonach ein Ladeerhaltgerät selber beschafft werden kann, sofern die Leistung nicht von der Bw erbracht wird.

F: Sind für die Bewegungsfahrten von Unterstützungsfahrzeugen (Lkw) in den entsprechenden Gewichtsklassen "Fahrerkarten" erforderlich? Wenn keine "Fahrerkarten" notwendig sind, welche Bedingungen gelten für zivile Kraftfahrer beim Fahren auf öffentlichen Straßen; wird die Bw mit "offiziellen Ausnahme-Dokumenten" unterstützen?
A: Sofern Dienstfahrzeuge der Bw genutzt werden, sind keine digitalen Fahrtenschreiber verbaut, sodass ein eine Nutzung von Fahrerkarten schon praktisch unmöglich ist. Stattdessen sind die Fahrten in Fahraufträgen nachzuweisen.
Pflicht zum Einbau von Fahrtenschreibern ergibt sich aus der VO (EU) 165/2014. Gemäß Art. 3 Abs. 1 gilt die Verordnung nur für Fahrzeuge, für die die VO (EG) 561/2006 gilt. Gemäß Art. 3 lit. c) gilt diese Verordnung nicht für Fahrzeuge, die im Eigentum der Streitkräfte stehen oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt.

F: Bei Fahrzeugen mit "geschützter Fahrerkabine" (Lkw) oder anderen "geschützten/ gepanzerten" Fahrzeugen (wie z.B. DINGO, BOXER oder LEOPARD, PzH 2000) muss nach hiesiger Kenntnis ein Beifahrer eingesetzt werden, um die Nachteile der eingeschränkten Sicht für den Kraftfahrer vom Fahrerplatz her auszugleichen. Welche konkreten Auflagen bzw. Vorgaben beabsichtigt die Bw dazu zu machen, zumal solche Vorgaben wie sie bei der Bw gelten auch im Falle eines Unfalles versicherungsrechtliche Auswirkungen haben könnten?
A: Die Vorgaben zur Nutzung sind vom jeweiligen Fahrzeug abhängig. Generell kann auf die für das jeweilige Fahrzeug geltenden Bestimmungen verwiesen werden.
Aktive und geeignete Beifahrer werden in der Regel bei Fahrzeugen mit besonderer Betriebsgefahr benötigt. Dies sind Dienstfahrzeuge mit eingeschränktem Sichtfeld, Überbreite, hohem Gesicht sowie speziellen Fahreigenschaften o.ä.

F: Mit welcher Qualifikation des Kraftfahrers – und ggf. des Beifahrers, wenn militärische Beifahreraufgaben wahrzunehmen sind – dürfen die verschiedenen Fahrzeugarten und -typen bewegt werden? Reicht die der Fahrzeugklasse entsprechende Fahrerlaubnisklasse i.V.m. einer Einweisungsfahrt?
A: Die notwendige Qualifikation des Kraftfahrers für Dienstfahrzeuge ergibt sich aus der Bundeswehrvorschriften und ist abhängig von der jeweiligen Zuordnung des Fahrers (Angehöriger GB BMVg, Dritte, etc.) und dem konkreten Fahrzeug.
Sofern die „zivilen Fahrer" Angehörige des GB BMVg sind, benötigen sie die DFE Kl. F gemäß den oben genannten Bestimmungen.

Falls sie dem GB BMVg nicht angehören, können sie diese Fahrerlaubnisklasse nicht erwerben, da sie nicht in § 6 I FeV abgebildet ist. Demnach ist die Fahrerlaubnis Klasse C die erforderliche Fahrerlaubnis. Nichtsdestotrotz ist eine entsprechende Grundausbildung für das Fahrzeug erforderlich. Falls es sich bei den, von Ihnen nicht weiter konkretisierten Situationen, um Probefahrten der Instandhaltungskräfte handeln sollte, so kann die Einweisung auf die wesentlichen Ausbildungsinhalte reduziert und auf eine Überprüfung verzichtet werden.

F: Für die in den Workshops “Materielle Reserven 2026“ – Teil 1 und 2 – angesprochenen leichten Pflege- und Wartungsarbeiten wird vermutlich der klassische “Landmaschinenmechaniker“ hinreichend qualifiziert sein. Sollten höhere Qualifizierungen gefordert sein, kann die Bw zivile Mitarbeiter an der TSH in Aachen in Sonderlehrgängen ausbilden lassen?
A: Grundsätzlich sehen wir keine Qualifikationsprofil für die beim Dienstleister beschäftigten Mitarbeiter/innen vor. In der Bw besteht eine Gesellen- und u.U. Meisterqualifikation in der Instandsetzung von Landsystemen sowie ein Systemtechniklehrgang an der TSH. Die von der Bundeswehr beauftragten zivilen Werkstätten haben allerdings diese Sonderqualifikationen nicht. Die Instandsetzungsergebnisse aus dem zivilen Werkstattbereich werden allgemein als gut beurteilt. Ein/e Landmaschinenmechaniker/in bietet aus unserer Sicht eine erheblich große Schnittmenge an Qualifikationen, die für die Erfüllung dieser Dienstleistungen erforderlich sein werden.

F: Beabsichtigt die Bw für das Personal, das für “Lager-Arbeiten“, für “Pflege- und Wartungsarbeiten“, für “Buchführungs-Arbeiten“, für “Fahr-Aufgaben“ bzw. “Wach-Aufgaben“ eingesetzt werden soll, Vorgaben hinsichtlich der Sicherheitsauflagen wie Anordnung und Durchführung von personenbezogenen Sicherheitsüberprüfungen zu machen?
A: Das BAMAD hat diesbezüglich eine erste Beurteilung vorgenommen. Diese Lagereinrichtungen werden in der Erstbeurteilung als „GEHEIM“ eingestuft. Bestimmte Personalkreise bedürfen dann einer Sicherheitsüberprüfung. Derzeit ist in Frage gestellt, ob hinsichtlich der zweckmäßigen Bewirtschaftung solch hohe Auflagen im allgemeine gelten müssen. Die Präsentation des BAMAD ist auf der Website (1. Workshop) verfügbar.